

## **Inhaltsverzeichnis**

### **Ingress**

- Art. 1 Grundsätze**
- Art. 2 Vertragsparteien / Organisation**
- Art. 3 Anhänge und Beilagen zum Vertrag**
- Art. 4 Geltungsbereich und Leistungsumfang**
- Art. 5 Pflichten der Vertragsparteien**
- Art. 6 Tarif / Berechnungsgrundlage / Wirtschaftlichkeit**
- Art. 7 Rechnungsstellung**
- Art. 8 Qualitätssicherung**
- Art. 9 Schriftlichkeitsvorbehalt**
- Art. 10 Salvatorische Klausel**
- Art. 11 Anwendbares Recht / Streitigkeiten**
- Art. 12 Inkrafttreten / Kündigung**
- Art. 13 Schluss- / Übergangsbestimmungen**

## **Ingress**

Auf der Grundlage des UVG (insbesondere Art. 13 Abs. 1 UVG und Art. 56 UVG), des IVG (insbesondere Art. 51 IVG) und des MVG (insbesondere Art. 8 lit. b sowie Art. 19 MVG) sowie der dazugehörigen Verordnungen betreffend die Durchführung und Entschädigung von notwendigen Luftrettungseinsätzen mittels Helikopter für UV-/MVG-/IV-Versicherte wird nachfolgender Tarifvertrag auf gesamtschweizerischer Ebene abgeschlossen. Die für den Luftrettungseinsatz notwendigen Kosten unterliegen den Grundsätzen der Zweckmässigkeit, Wirtschaftlichkeit und Verhältnismässigkeit (Art. 48 und Art. 54 UVG).

Die Vertrags-Anhänge gemäss Art. 3 sind integrierende Bestandteile dieses Vertrages und können in gegenseitigem Einverständnis jederzeit abgeändert werden unter Berücksichtigung der Art. 9, respektive Art. 10 dieses Vertrages.

### **1. Grundsätze**

- <sup>1</sup> Der Luftrettungsdienste ergreifen im Rahmen der in Art. 4 und in Anhang 2 dieses Vertrages genannten Leistungen die erforderlichen Massnahmen gemäss diesem Vertrag für Verunfallte und Kranke, welche nach UVG, MVG oder IVG versichert sind.
- <sup>2</sup> Die Luftrettung basiert auf der permanenten Einsatzbereitschaft und Verfügbarkeit von Personen, Helikoptern und Material, damit Hilfeleistungen jederzeit – unter Berücksichtigung der topografischen Gegebenheiten, der operationellen Limiten und der Wetterverhältnisse – auf einem hohen medizinischen und technischen Stand erbracht werden können.
- <sup>3</sup> Die Versicherer entschädigen die Luftrettungsdienste gemäss dem Tarif in Anhang 2.

### **2. Vertragsparteien / Organisation**

- <sup>1</sup> Die Parteien des vorliegenden Vertrages sind die auf der Titelseite genannten Versicherer und die in Beilage 1 aufgeführten Luftrettungsdienste.
- <sup>2</sup> Zur Umsetzung, Pflege und Weiterentwicklung der im vorliegenden Vertrag vereinbarten Leistungen und/oder Bestimmungen bestellen die Tarifparteien eine paritätisch zusammengesetzte Tarifkommission. Näheres regelt die entsprechende Vereinbarung gemäss Anhang 1 dieses Vertrages.
- <sup>3</sup> Weitere Luftrettungsdienste können sich dem vorliegenden Vertrag grundsätzlich anschliessen, sofern sie über die zur Durchführung des Luftrettungsdienstes gesetzlich vorgeschriebenen Bewilligungen verfügen sowie die in Art. 5.1. bzw. Art. 8 dieses Vertrages genannten Pflichten und Qualitätskriterien erfüllen. Das Beitrittsgesuch wird durch die Tarifkommission beurteilt gemäss Anhang 1 Art. 1.4.
- <sup>4</sup> Die dem vorliegenden Tarifvertrag angeschlossenen und beigetretenen Luftrettungsdienste sind in der Beilage 1 aufgeführt.

### **3. Anhänge und Beilagen zum Vertrag**

Anhang 1: Vereinbarung über die Tarifkommission

Anhang 2: Vereinbarung über den Tarif und das Kostenmodell

Anhang 3: Vereinbarung über die Rechnungsstellung

Beilage 1: Dem Tarifvertrag angeschlossene und beigetretene Luftrettungsdienste

Beilage 2: MTK-Tarifmodell Luftrettung Schweiz v1.0

### **4. Geltungsbereich und Leistungsumfang**

- <sup>1</sup> Dieser Vertrag regelt die schweizweite Vergütung von Leistungen für den Luftrettungseinsatz mittels Helikopter, basierend auf den im Ingress genannten gesetzlichen Grundlagen.

- 2 Luftrettungen führen in der Regel vom Einsatzort zu einem für die jeweilige Versorgung geeigneten, zugelassenen Leistungserbringer (in der Regel ein Spital).
- 3 Der Leistungsumfang und die Höhe der Vergütung sind im Anhang 2 geregelt.
- 4 Der Vertrag gilt für Versicherte, für welche die gesetzlich notwendigen Rettungs- und Bergungskosten oder die medizinisch notwendigen Reise- und Transportkosten vergütet werden müssen.
- 5 Aufträge für Primäreinsätze werden durch eine Notrufzentrale ausgelöst (144 oder die jeweils gültigen Notrufnummern der dem Tarifvertrag angeschlossenen und beigetretenen Luftrettungsdienste, siehe Beilage 1).
- 6 Medizinisch indizierte Sekundäreinsätze sind in den Spitalpauschalen des Abgangsspitals enthalten und werden nicht nach dem vorliegenden Tarifvertrag vergütet.
- 7 Medizinisch nicht indizierte Sekundäreinsätze sind durch die veranlassende Stelle zu tragen (Versicherer, Erstspital, Versicherter). Ist die veranlassende Stelle eine UV/MV/IV-Versicherung, kommen die Tarife gemäss Anhang 2 zur Anwendung.

## 5. Pflichten der Vertragsparteien

### 5.1. Pflichten der Luftrettungsdienste

- 1 Die Luftrettungsdienste verpflichten sich, die in den Art. 1 und Art. 4 dieses Vertrages sowie in Anhang 2 aufgeführten Leistungen für die Versicherten zu erbringen.
- 2 Die Luftrettungsdienste verfügen über die gesetzlich vorgeschriebenen Betriebsbewilligungen und werden betrieblich durch einen Dipl. Rettungssanitäter HF und medizinisch von einem Facharzt, der über die gesetzlichen Berufsausübungsbewilligung und über den Fähigkeitsausweis „Präklinische Notfallmedizin / Notarzt (SGNOR)“ verfügt, geleitet.
- 3 Die betriebliche Leitung sorgt dafür, dass die rettungsdienstliche Tätigkeit lege artis erbracht wird. Sie ist weiter dafür verantwortlich, dass die Luftrettungsdienste die Pflichten gemäss Art. 5.1 dieses Vertrages einhalten. Sie gewährleistet telefonischen Support für nicht-medizinische Fragestellungen der Versicherer zu Einsätzen.
- 4 Die medizinische Leitung ist für die Einhaltung der gesundheitspolizeilichen Vorschriften verantwortlich. Sie stellt zudem die fachliche Qualifikation der bei den Luftrettungsdiensten tätigen Notärzte und Dipl. Rettungssanitäter-HF sicher.
- 5 Die Luftrettungsdienste erfüllen die luftrechtlichen Bestimmungen für den Luftrettungsbetrieb in der Schweiz.
- 6 Die Luftrettungsdienste informieren die für ihre Einsatzgebiete zuständigen Notrufzentralen fortwährend über die Verfügbarkeit ihrer Einsatzmittel. Die eingesetzten Rettungshelikopter verfügen zudem über technische Geräte, die ihren Standort und ihre Verfügbarkeit kontinuierlich diesen Notrufzentralen übermitteln. Die Standortbestimmung erfolgt automatisch. Der Verfügbarkeitsstatus wird durch den Piloten oder das Rettungsteam aktuell gehalten.
- 7 Kann ein Luftrettungsdienst einen von einer Notrufzentrale oder einem Spital ausgelösten Einsatz nicht sofort mit dem dediziert hierfür angeforderten Rettungshelikopter ausführen, teilt der Luftrettungsdienst dies der aufbietenden Stelle ohne Zeitverzögerung mit. Hierunter fallen insbesondere eine fehlende Ausrüstung wie z.B. keine Winde bei potenziellem Windeneinsatz, absehbar zu geringes Platzangebot für Patienten, etc. Die Notrufzentrale disponiert daraufhin allenfalls den Einsatz neu.
- 8 Im Luftrettungsdienst umfasst ein Helikopter-Luftrettungsteam grundsätzlich 3 Personen: 1 Notarzt mit Fähigkeitsausweis „Präklinische Notfallmedizin / Notarzt (SGNOR)“, 1 Rettungssanitäter-HF mit eidg. oder eidgenössisch anerkanntem Diplom, 1 Pilot.
- 9 Die Luftrettungsdienste erfassen sämtliche Einsatzdaten in einem standardisierten, elektronischen Einsatzprotokoll, welches die Vorgaben des Interverband für Rettungswesen (IVR) erfüllt.

## **5.2 Pflichten der Versicherer**

- <sup>1</sup> Die Versicherer sind nur dann und nur soweit leistungspflichtig, als nicht andere Versicherungsträger gemäss KVG oder VVG für die betreffenden Kosten aufzukommen haben.
- <sup>2</sup> Die Versicherer entschädigen die Luftrettungsdienste gemäss dem Anhang 2.
- <sup>3</sup> Die Entschädigung der Kosten für einen Luftrettungseinsatz ist auch dann geschuldet, wenn der Patient während der Dauer des Einsatzes verstirbt.

## **6. Tarif / Berechnungsgrundlagen / Wirtschaftlichkeit**

- <sup>1</sup> Der Anhang 2, welcher die Vergütung sämtlicher Leistungen der Luftrettung mittels Helikopter festlegt, wurde zwischen den in Art. 2 Abs. 1 dieses Vertrages genannten Tarifparteien verhandelt.
- <sup>2</sup> Als Berechnungsgrundlage gilt das vertraglich zu Grunde gelegte MTK-Tarifmodell Luftrettung Schweiz v1.0 gemäss Erläuterung im Anhang 2 Art. 1.
- <sup>3</sup> Für die Berechnung und Tarifierung der vertraglich geregelten Leistungen wurde davon ausgegangen, dass die Luftrettungsdienste einerseits die Gebote der Wirksamkeit, Zweckmässigkeit und Wirtschaftlichkeit ihrer Leistungserbringung berücksichtigen und andererseits ihre der ZMT zur Verfügung gestellten, vertraulichen Kostendaten nach bestem Wissen und Gewissen ermittelt wurden.

## **7. Rechnungsstellung**

- <sup>1</sup> Die Luftrettungsdienste stellen dem zuständigen Versicherer Rechnung gemäss Anhang 3 zu diesem Vertrag.
- <sup>2</sup> Die Mindestangaben zur Rechnungsstellung sind in Anhang 3 dieses Vertrages geregelt.

## **8. Qualitätssicherung**

- <sup>1</sup> Die Luftrettungsdienste verfügen über die unter Art. 5.1 Abs. 6 dieses Vertrages verlangten Anforderungen hinaus über eine Zertifizierung durch den Interverband für Rettungswesen (IVR), die Commission on Accreditation of Medical Transport Systems (CAMTS) oder das European Aeromedical Institute (EURAMI).
- <sup>2</sup> Die Luftrettungsdienste betreiben ein übersichtlich strukturiertes und an die individuellen Besonderheiten angepasstes Qualitäts-Management-System (QMS). Im Rahmen des QMS werden jährlich messbare Qualitätsziele definiert und in einem Jahresbericht ausgewertet. Das QMS wird von einem Prozessmonitoring ergänzt. Dieses beinhaltet u.a. das Fehler- und Ergebnismonitoring sowie das Angemessenheits- und Einsatzzeitenmonitoring. Die Luftrettungsdienste gewähren den auf der Titelseite genannten Versicherern, vertreten durch deren Vertreter in der Tarifkommission, auf Antrag die Einsichtnahme in das QMS.
- <sup>3</sup> Die Luftrettungsdienste stellen die Weiterbildung sämtlicher Mitarbeitenden, welche als Crewmitglied auf einem Helikopter tätig sind, sicher. Der Umfang an Weiterbildungsstunden pro Jahr entspricht im Minimum den gesetzlichen Anforderungen und den Vorgaben der unter Abs. 1 dieses Artikels aufgeführten Zertifizierungs-Organisation für die verschiedenen Berufsgruppen. Die Einhaltung dieser Vorgaben ist den auf der Titelseite genannten Versicherern, vertreten durch deren Vertreter in der Tarifkommission, auf Verlangen zu belegen.

## **9. Schriftlichkeitsvorbehalt**

Alle Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag, inkl. diesem Art. 9, sowie seinen Anhängen haben schriftlich zu erfolgen und sind von den Vertragsparteien rechtsverbindlich, d.h. von Unterschriftsberechtigten, zu unterzeichnen.

## **10. Salvatorische Klausel**

- <sup>1</sup> Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird die Gültigkeit dieser Vereinbarung im Übrigen nicht berührt.
- <sup>2</sup> Unwirksame Bestimmungen sind von den Vertragsparteien durch Regelungen, die dem Sinne und der wirtschaftlichen Bedeutung des von den Parteien Gewollten möglichst nahekommen, und, sofern die Vereinbarung der Vertragsfreiheit der Parteien entzogen ist, durch das geltende zwingende Recht schriftlich zu ersetzen.

## **11. Anwendbares Recht / Streitigkeiten**

- <sup>1</sup> Es gilt ausschliesslich das schweizerische Recht.
- <sup>2</sup> Für Streitigkeiten, welche sich aus der Auslegung oder Anwendung dieses Vertrages zwischen den vertragsschliessenden Parteien ergeben können, amtet die Tarifkommission als vertragliche Schlichtungsinstanz. Das Nähere ist in Anhang 1 dieses Vertrages geregelt.
- <sup>3</sup> Kommt vor der Schlichtungsinstanz keine Einigung zustande, sind auf Verlangen einer Vertragspartei, gestützt auf Art. 57 UVG, bzw. Art. 27 MVG und Art. 27<sup>bis</sup> IVG, Streitigkeiten vom Schiedsgericht desjenigen Kantons zu entscheiden, an welchem sich der Hauptsitz des Luftrettungsdienstes befindet.

## **12. Inkrafttreten / Kündigung**

- <sup>1</sup> Dieser Vertrag tritt am 01.04.2021 in Kraft und ersetzt sämtliche bisherigen zwischen den in Art. 2 Abs. 1 dieses Vertrages genannten Tarifparteien geschlossenen Verträge zur Vergütung der Luftrettung mittels Helikopter.
- <sup>2</sup> Dieser Vertrag bzw. seine Anhänge können in gegenseitigem Einvernehmen von den Vertragsparteien rechtsverbindlich, d.h. von Unterschriftsberechtigten, ohne vorangehende Kündigung jederzeit geändert werden.
- <sup>3</sup> Dieser Vertrag bzw. seine Anhänge können unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten auf Ende Juni oder Ende Dezember eines Jahres gekündigt werden, erstmals per 31.12.2022.
- <sup>4</sup> Scheidet ein Luftrettungsdienst aus dem Vertragsverhältnis aus (zum Beispiel durch Kündigung oder Ausschluss), haben dieser Vertrag und seine Anhänge für alle übrigen Vertragsparteien weiterhin Gültigkeit.
- <sup>5</sup> Die Parteien verpflichten sich, bei allfälligem Dahinfallen des Vertrages unverzüglich in neue Verhandlungen einzutreten. Kommt innerhalb der Kündigungsfrist von 12 Monaten keine Einigung zustande, so soll der vorliegende Vertrag bis zum Zustandekommen eines neuen Vertrages, höchstens aber während eines weiteren Jahres provisorisch in Kraft bleiben.

## **13. Schluss- / Übergangsbestimmungen**

- <sup>1</sup> Für Leistungen nach UVG, MVG und IVG, welche bis zum Tag vor dem Startdatum der Fakturierung der Tarife gemäss Beilage 1 erbracht wurden, gelten die bisherigen, zwischen den auf der Titelseite genannten Versicherern und dem jeweiligen Luftrettungsdienst angewendeten Tarifen zur Vergütung der Luftrettung mittels Helikopter.
- <sup>2</sup> Für Leistungen, die ab dem Startdatum der Fakturierung der Tarife gemäss Beilage 1 erbracht werden, gelten die Tarife des vorliegenden Vertrages.

Luzern/Bern, 04.11.2021

**Medizinaltarif-Kommission UVG**

.....  
Daniel Roscher  
Präsident

**Bundesamt für Sozialversicherungen**  
Geschäftsfeld Invalidenversicherung

.....  
Stefan Ritler  
Vizedirektor

**Suva**  
Abteilung Militärversicherung

.....  
Stefan A. Dettwiler  
Direktor

Zürich, .....

**Schweizerische Rettungsflugwacht Rega**

.....  
Ernst Kohler  
CEO/Vorsitzender der Geschäftsleitung

.....  
Andreas Lüthi  
CFO/Mitglied der Geschäftsleitung

Wollerau, .....

**AAA Alpine Air Ambulance AG**

---

Jürg Fleischmann  
CEO

---

Ursula Huber-Kofel  
Mitglied der Geschäftsleitung